

Reglement über den Weiterzug von Verfügungen und Entscheiden

vom _____

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Gemeindegesetz, Art. 35 Gemeindeordnung und Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege als Reglement:

Weiterzug	<u>Art. 1</u> ¹ Verfügungen und Entscheide unterer städtischer Instanzen können unmittelbar an die zuständige kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden. ² Davon ausgenommen sind Verfügungen, für welche das Gesetz ein Einspracheverfahren vorsieht oder die vorläufige Gemeindeordnung andere Zuständigkeiten bezeichnet ¹ .
Übergangsbestimmung	<u>Art. 2</u> Diese Regelung findet Anwendung auf Verfügungen und Entscheide, die nach dem Vollzugsbeginn dieses Reglements ergangen sind.
Änderung bisherigen Rechts	<u>Art. 3</u> Diesem Reglement widersprechende Bestimmungen in anderen Reglementen gelten als aufgehoben.
Referendum und Vollzugsbeginn	<u>Art. 4</u> ¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Stadt Wil

Adrian Bachmann
Parlamentspräsident

Christoph Sigrist
Stadtschreiber

¹ Art. 57 vorläufige Gemeindeordnung vom 27. November 2011